



# DRSC-Quartalsbericht Q2/2021





# Vorwort

## Quartalsbericht Q2/2021

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

wie so oft ist das Frühjahrsquartal von Aufbruchstimmung geprägt – was in diesem Jahr vermutlich besonders gilt. In diesem Sinne sind bei unseren Tätigkeiten im abgelaufenen Quartal zahlreiche Fortschritte bei wichtigen Regulierungsvorhaben

sowie eine Fülle an Veranstaltungen verschiedener Formate (wenn auch weiterhin ausnahmslos in virtueller Form) zu verzeichnen.

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung (dieser Begriff hat das Schlagwort der nichtfinanziellen Berichterstattung weitgehend ersetzt) gibt es auf allen Ebenen – der internationalen, europäischen und nationalen – Bedeutsames zu berichten.

So hat die IFRS-Stiftung erste Weichen gestellt, um sich der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen. Zwar steht noch die avisierte Gründung des ISSB als zweiten Board aus – dies erscheint derzeit aber nur noch als Formsache.

Auf europäischer Ebene hat EFRAG auf Bitten der Europäischen Kommission die Anpassung ihrer organisatorischen und inhaltlichen Bemühungen beschleunigt, um für die erwünschte Schaffung von Berichterstattungsstandards auf EU-Level nun bereits bis Mitte 2022 Ergebnisse vorlegen zu können. In diesem Kontext ist auch der jüngste Richtlinien-Entwurf – die CSRD – bemerkenswert. Dieser zielt auf eine Ausweitung der CSR-Berichtspflichten auf einen erheblich größeren Kreis von Unternehmen. Die Konsultation hierzu läuft auf Hochtouren.

Auch auf nationaler Ebene nehmen Aufmerksamkeit und Aktivitäten für dieses Thema stark zu. Wir als DRSC haben uns im Interesse der deutschen Wirtschaft und mit der Unterstützung unserer Mitglieder sowie des BMJV als unseren Auftraggeber diesem Thema noch stärker verschrieben. Das hat uns zu einigen Veränderungen für die Zukunft



veranlasst. So hat die Mitgliederversammlung des DRSC eine Reform der Struktur der Fachausschüsse beschlossen: Zukünftig stehen ein Ausschuss für Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichberechtigt nebeneinander.

Aus der Arbeit zur Finanzberichterstattung ist die laufende IASB-Agendakonsultation hervorzuheben. Der Standardsetzer macht Vorschläge für sein Arbeitsprogramm 2022-2026 – diese sollten unbedingt kommentiert werden, denn damit werden die Schwerpunkte der nächsten Jahre festgelegt. Gern können Sie an unserer zugehörigen Onlinebefragung teilnehmen, damit wir das Meinungsbild der deutschen Community vollständig erheben und berücksichtigen können. Siehe dazu auch den lesenswerten Kommentar auf S. 4/5.

Nicht weniger als fünf weitere IASB-Konsultationen laufen derzeit. Hierunter ist das Pilotprojekt zu Angabepflichten das wohl wichtigste: Am Beispiel zweier Standards (IFRS 13, IAS 19) wird ein neues Konzept zu Art und Umfang von Anhangangaben vorgeschlagen und getestet; dies soll später auf alle anderen IFRS übertragen werden. So wird der Spagat zwischen Informationsfülle und Wesentlichkeit neu ausbalanciert.

Abschließend sei uns noch der Hinweis zugestanden, dass kürzlich der bisherige IASB-Vorsitzende Hans Hoogervorst nach 10-jähriger Tätigkeit sein Amt an den früheren DRSC-Präsidenten Andreas Barckow übergeben hat, der nunmehr den IASB durch seine nächste Dekade führen wird. Wir wünschen nochmals gutes Gelingen!

Ihnen allen wünschen wir nun eine wohlthuende Sommerzeit,

Ihre  
**Georg Lanfermann & Sven Morich**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>6</b>
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	6
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen .....	9
e) Sitzungen .....	11
2. Weitere Institutionen .....	11
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>14</b>
1. EFRAG .....	14
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	14
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	17
c) Stellungnahmen.....	17
d) Indossierungsempfehlungen.....	18
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
f) Sitzungen .....	19
2. Europäische Kommission.....	20
3. Weitere Institutionen .....	23
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>24</b>
1. DRSC.....	24
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	24
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	24
c) Stellungnahmen.....	25
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	26
e) Sitzungen .....	31
2. Gesetzgeber .....	32
3. Weitere Institutionen .....	32
<b>Sonstiges</b> .....	<b>33</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>36</b>



## Die dritte Agendakonsultation des IASB – Neuregulierungsflut vs. Priorisierung heißt auch Depriorisierung

Im März 2021 hat das IASB einen erneuten Konsultationsprozess gestartet und ein entsprechendes Dokument veröffentlicht, mit dem Ziel, sein Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 festzulegen. Diesen Prozess führt das IASB regelmäßig durch, um seine Arbeitsaktivitäten an Prioritäten und Kapazitäten der Stakeholder auszurichten. Dabei stehen im Rahmen der Konsultation drei Fragestellungen im Vordergrund:

- (1) Die strategische Ausrichtung und Gewichtung der Aktivitäten des IASB;
- (2) Definition von Kriterien, um Finanzberichterstattungsthemen zu priorisieren;
- (3) Konkrete Fragestellungen der Finanzberichterstattung, die aufgrund höherer Priorität ins Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollen.

Das IASB stellt hierbei klarstellend fest, dass der Anwendungsbereich der Konsultation und die daraus resultierenden Aktivitäten sich lediglich auf die Financial Statements sowie den Management Commentary erstrecken.

Für den Input zur weiteren strategischen Ausrichtung und Gewichtung der Aktivitäten, stellt das IASB alle sechs Aktivitäten mit der Verteilung der aktuellen Ressourcen und Schwerpunktthemen vollständigshalber dar und erläutert mögliche zusätzliche Aktivitäten. Die Stakeholder werden im Rahmen der Konsultation gebeten, Feedback zur künftigen Verteilung der Gewichtung zu geben.

Zur Festlegung von Kriterien zur Priorisierung von Themen und Projekten nennt das IASB die derzeit herangezogenen Kriterien und bittet die Stakeholder um eine kritische Würdigung dieser Kriterien.

Letzten Endes werden die Stakeholder nach konkreten Themen und Projekten sowie deren Priorisierung gefragt. Hierzu liefert das IASB einige Fragestellungen als Vorschläge und fragt darüber hinaus nach weiteren Themen und Projekten, die den Stakeholdern als relevant erscheinen.



Grundsätzlich ist das Vorgehen des IASB zu begrüßen. Es ist nur zweckmäßig, die Bedürf-

nisse der Stakeholder zu verstehen und Aktivitäten danach auszurichten. Die Stakeholder haben die Möglichkeit, ihren individuellen Bedarf zur Schließung von Regelungslücken oder nach Fortentwicklung und Aktualisierung in IFRS-Standards etc. zu äußern.



Berücksichtigt man andererseits jedoch die vorhandene Liste an Projekten, an denen das IASB bereits aktiv tätig ist, bleibt für die Anwender die Frage, wie man den regulatorischen Neuerungen und Anforderungen noch Herr werden kann, wurden doch bereits in den letzten Jahren enorme Ressourcen in die Umsetzung neuer Standards investiert. Auch der ganzheitliche

Blick über die IASB Grenzen hinweg auf die Regulierungslandschaft tut not, wurden doch die Anwender erst kürzlich mit weiteren Neuerungen wie dem ESEF-Berichtsformat und ARUG II konfrontiert. Um dieses Bild weiter zu komplettieren, gesellen sich in diesem Jahr zusätzliche Anforderungen aus dem Nachhaltigkeitsumfeld wie die Anforderungen durch *EU-Sustainable Finance* und der Vorschlag zur *Corporate Sustainability Reporting Directive* zu den Hürden, die der Anwender zu bewältigen hat.



Regulatorische Änderungen gehen häufig weit über die Grenzen der Accounting-Funktion und den Finanzbereich der Unternehmen hinaus und beeinflussen unternehmensweit Geschäftsprozesse und können – IFRS 15 zeigte dies – bis auf das Geschäftsmodelleben ausstrahlen. Investitionen in Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen auf Basis IT-gestützter Lösungen (letztere müssen häufig erst entwickelt werden) sind häufig unabdingbar, um die vielschichtigen Komplexitäten in den Griff zu bekommen. Häufig wird auch unzureichend bedacht, dass Unternehmen bereits sehr frühzeitig im Standardsetting-Prozess Ressourcen in die Analyse des „To-Be-Zustands“ einsetzen, die den mitunter sehr langen Prozess zum „kompletten und finalen Standard“ durch sämtliche Iterationen begleiten. Auch diese Investitionen vor der eigentlichen Implementierung werden oft unterschätzt.

Mithin ist Priorisierung unter Einbezug der Stakeholder ein konsequenter und richtiger Schritt – allerdings bleibt zu hoffen, dass alle im Prozess Beteiligten auch den Mut aufbringen, Themen gleichermaßen zu depriorisieren und von der Agenda zu nehmen. Letzteres ist ohne Zweifel der anspruchsvollere Teil der Aufgabe, doch was nutzt am Ende eine Roadmap die einzig aus unzähligen „Top-Prioritäten“ besteht.

Dr. Christopher Sessar, Dr. Julia Zicke

*(Dr. Julia Zicke leitet im Co-Lead den Bereich Corporate Accounting and Reporting für den SAP-Konzern. Die Autorin gibt ihre persönliche Meinung wieder.)*

*Dr. Christopher Sessar leitet den Bereich Corporate Financial Reporting des SAP-Konzerns. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen dargestellt, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat.

#### 1 Änderungen an IAS 12 (aktive und passive latente Steuern aus derselben Transaktion)

Der IASB hat am 7. Mai 2021 Änderungen an IAS 12 unter dem Titel *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction* veröffentlicht.

Diese Änderungen sollen die Ausnahme von der Erfassung von latenten Steuern in IAS 12.15 und .24 (sog. *initial recognition exemption*) einschränken, so dass diese Ausnahme nicht für Transaktionen gilt, bei denen beim erstmaligen Ansatz eines Leasingverhältnisses sowohl abzugsfähige als auch zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, welche zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern in gleicher Höhe führen.

Bei einigen Transaktionen werden ein Vermögenswert und eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe erfasst, denen jeweils kein Steuerwert gegenübersteht. Dies ist z.B. bei Bilanzierung von Leasingverhältnissen gemäß IFRS 16 der Fall. Sofern in der Steuerbilanz das entsprechende Leasingverhältnis nicht abgebildet wird (off-balance-Bilanzierung) und die Aufwendungen erst bei vertraglichen Auszahlungen gewinnmindernd berücksichtigt werden (Abflussprinzip, cash basis), wären die Tatbestandsvoraussetzungen der *initial recognition exemption* erfüllt. Folglich wären bei erstmaliger Erfassung des Leasingverhältnisses sowie in der Folgezeit keine latenten Steuern auf das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit zu bilden. Dies führt aber zu einer



Verzerrung der Konzernsteuerquote in den Folgeperioden und steht zum anderen der in IAS 12.22(c) verankerten Zielsetzung der Erstanwendungsausnahme entgegen.

Die jüngsten Änderungen stellen nun klar, dass diese Erstanwendungsausnahme nicht für Transaktionen gilt, bei denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abzugsfähige als auch zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, die zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern in gleicher Höhe führen. Auf solche Transaktionen sind latente Steuern anzusetzen.

Diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.

## ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

### 1 DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control*

Der IASB hatte bereits am 30. November 2020 das Diskussionspapier DP/2020/2 zum Themenfeld „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.

Die Stellungnahmefrist für das Diskussionspapier läuft noch bis 1. September 2021.

### 2 ED/2021/1 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities*

Der IASB hat am 28. Januar 2021 mit ED/2021/1 den Standardentwurf *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* veröffentlicht. Dieser potenzielle neue Standard soll IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* künftig ersetzen. Diesen Entwurf hatten wir bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021 vorgestellt.

Dieser Standardentwurf kann noch bis 30. Juli 2021 kommentiert werden.

### 3 ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Amendments to IFRS 13 and IAS 19) sowie Aufruf zu begleitendem Feldtest*

Der IASB hat am 25. März 2021 ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IAS 19 and IFRS 13)* veröffentlicht. Auch hierüber hatten wir zuvor, nämlich auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021 berichtet.

Stellungnahmen zum Entwurf können noch bis 21. Oktober 2021 eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesem Entwurf hat die IFRS-Stiftung am 7. Mai 2021 zur Teilnahme an einem begleitenden Feldtest aufgerufen. Der Feldtest wird vsl. im August 2021 abgeschlossen. Details hier sind auf S. 9 in diesem Quartalsbericht dargestellt.



## 4 Agendakonsultation 2021 – Request for Information

Der IASB hat am 30. März 2021 den nächsten Schritt seiner aktuellen Agendakonsultation gestartet und einen *Request for Information* (Rfi) veröffentlicht. Damit wird die Öffentlichkeit zum künftigen Aktivitäts- und Arbeitsprogramm des IASB befragt. Auch hierüber berichteten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.

Rückmeldungen zum Rfi werden noch bis zum 27. September 2021 erbeten.

→ Bitte beachten Sie auch die zugehörige DRSC-Onlinebefragung sowie die EFRAG-Agendakonsultation, die auf S. 24 f. und S. 16 diesem Bericht dargestellt wird.

## 5 ED/2021/4 Lack of Exchangeability (Amendments to IAS 21)

Der IASB hat am 20. April 2021 den Entwurf ED/2021/4 Lack of Exchangeability zur Änderung von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen dabei helfen, festzustellen, ob eine Währung in eine andere Währung umgetauscht werden kann, und welche Bilanzierung im Falle einer mangelnden Umtauschbarkeit anzuwenden ist.

IAS 21 schreibt vor, welchen Wechselkurs ein Unternehmen verwendet, wenn Fremdwährungstransaktionen oder die Vermögens- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs im Abschluss dargestellt werden. Der Standard legt ferner fest, welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn die Umtauschbarkeit einer Währung vorübergehend nicht gegeben ist. Es gibt jedoch keine Vorschriften für den Fall, dass es keinen beobachtbaren Wechselkurs gibt, den das Unternehmen verwenden kann – beispielsweise, wenn eine Währung nicht in eine Fremdwährung umgetauscht werden kann.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen würden Unternehmen dabei helfen, zu erkennen, ob diese Situation auf sie zutrifft und welche Bilanzierung in diesem Fall anzuwenden ist. Daher schlägt der IASB vor, in IAS 21 zu spezifizieren:

- wann eine Währung gegen eine andere Währung tauschbar ist und wann nicht;
- wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmt, der anzuwenden ist, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist; und
- welche Informationen anzugeben sind, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.

Der IASB-Entwurf kann bis zum 1. September 2021 kommentiert werden.

## 6 ED/2021/6 Management Commentary

Der IASB hat am 27. Mai 2021 den Entwurf (Exposure Draft) für ein überarbeitetes Practice Statement 1 *Management Commentary* veröffentlicht. Damit wird ein umfassendes neues Rahmenwerk für den Lagebericht vorgeschlagen, um (potenziellen) Kapitalgebern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die zukünftige Entwicklung von Unternehmen über alle Zeithorizonte hinweg abschätzen zu können.

Der Entwurf für das Practice Statement enthält drei Kapitel (allgemeine Anforderungen, Inhalte, Auswahl und Darstellung) und zwei Anhänge.

Stellungnahmen hierzu werden bis zum 23. November 2021 erbeten.



## iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt – insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

### IASB-Feldtest in Ergänzung zur Konsultation des ED/2021/3 (Angaben in den IFRS)

Der IASB hat am 7. Mai 2021 zur Teilnahme an einem Feldtest zum ED/2021/3 „*Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach*“ aufgerufen. Ziel des Feldtests ist, mögliche Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten der vorgeschlagenen Angaben in IFRS 13 und IAS 19 zu identifizieren und festzustellen, ob zusätzliche Anwendungsleitlinien erforderlich sind. Weiterhin soll der zur Implementierung erforderliche Aufwand abgeschätzt werden.

Im Rahmen des Feldtests ist Folgendes vorgesehen:

- die Erstellung von Test-Angaben zu IAS 19 und/oder IFRS 13 unter Anwendung der Vorschläge im IASB-Entwurf;

- die Beantwortung eines Fragebogens zu den Test-Angaben, inkl. der Anwendung bestimmter Aspekte der IASB-Vorschläge und
- ein Gespräch, um sich über die Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschläge im IASB-Entwurf sowie zu praktischen Problemen bei der Erstellung der Test-Angaben und mögliche Lösungsansätze auszutauschen.

Die Teilnehmer können wählen, ob sie die Vorschläge zu IFRS 13 und/oder IAS 19 testweise anwenden möchten. Es ist geplant, den Feldtest bis Ende August 2021 abzuschließen.

## c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 2 – Notwendige Kosten bei Veräußerung von Vorräten;
- IAS 10 – Abschlusserstellung ohne Going-Concern-Prämisse;
- IAS 19 – Zeitliche Zurechnung erworbener Pensionsansprüche;
- IFRS 9 – Hedge Accounting bei Absicherung von Realzinssätzen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 16. August 2021 kommentiert werden können:

- IFRS 9 – Transaktionen im Rahmen des TLTRO III-Programms der EZB;
- IFRS 16 – Bilanzierung von Stromliefervereinbarungen.

## d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.



## Umfassende Vorbereitungen der IFRS-Stiftung zur Etablierung ihres Sustainability Standards Board (ISSB)

Im jüngsten Quartal wurden einige richtungsweisende Maßnahmen zur Vorbereitung der künftigen Arbeiten für globale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. zur Etablierung des ISSB unternommen. So haben am 30. April 2021 die Treuhänder Vorschläge für eine geänderte Satzung der IFRS-Stiftung veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Diese sind das Ergebnis einer vorangegangenen Konferenz der Treuhänder am 26. April 2021.

Die Vorschläge zur Satzungsänderung betreffen die Etablierung des künftigen ISSB als zweiten Board neben dem IASB unter dem Dach der IFRS-Stiftung. Hierfür sollen nun die konkreten institutionellen Voraussetzungen geschaffen und in der Satzung verankert werden. Diese Konsultation läuft noch bis zum 29. Juli 2021.

-----  
Flankierend dazu haben die Treuhänder die Ergebnisse bzw. Feedback Statement zur vorangegangenen Konsultation (gestartet im September 2020) zur strategischen Ausrichtung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

-----  
Folgerichtig hat die IFRS-Stiftung schließlich am 1. Juni 2021 die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des neuen ISSB ausgeschrieben. Beide Positionen sind Vollzeitaktivitäten; der ISSB soll vsl. 14 Mitglieder haben.

## Neue IASB- sowie IFRS-AC Mitglieder gesucht

Am 15. April 2021 hat die IFRS-Stiftung um Bewerbungen für den IASB und für das IFRS AC gebeten.

Für den IASB wurden zwei Mitglieder aus Europa gesucht, da sich für diese Region ab 1.7.2021 durch das Ausscheiden von Françoise Florès und Martin Edelmann zwei Vakanzstellen ergeben. Ferner wurden zwei Vertreter der Region Amerika gesucht, da zum 31.3.2022 bzw. zum 30.6.2022 die

Dessen örtliche Ansiedelung ist derzeit noch nicht festgelegt.

Die Bewerbungsfrist für diese beiden Positionen endete am 30. Juni 2021. Weitere Details zu dieser Ausschreibung sind auf der Webseite der IFRS-Stiftung zu finden.

-----  
Am 5. Juni 2021 wurde ein Communiqué der G7-Finanzminister publiziert, in dem das Vorhaben der IFRS-Stiftung zur Anpassung ihrer Governance-Struktur (insb. die Gründung des ISSB) zwecks Entwicklung globaler Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung thematisiert wird. Die IFRS-Treuhänder haben dieses Statement ausdrücklich begrüßt und sehen sich in ihrem Vorhaben bestätigt und bestärkt.

-----  
Schließlich haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung am 7. Juni 2021 bekanntgegeben, dass eine sog. Eminent Persons Group (EPG) eingerichtet wurde. Diese soll die Treuhänder beider Etablierung des ISSB strategisch beraten. Der EPG-Vorsitzende, Jean-Claude Trichet, sowie vier EPG-Mitglieder wurden bereits ernannt. Des Weiteren werden mehrere Arbeitsgruppen und Komitees der EPG zuarbeiten; jene Gruppen sind offenbar ebenfalls bereits eingerichtet, es wurde jeweils ein Vorsitzender ernannt. Mehr Informationen hierzu wurden auf der Webseite der IFRS-Stiftung veröffentlicht.

bisherigen Mitglieder Tom Scott und Mary Tokar ausscheiden werden. Bewerbungen waren bis 30.6.2021 möglich.

Für das IFRS AC wird ein neuer Vorsitzender ab 1.2.2022 gesucht. Ferner endet am 31.12.2021 für 16 der 50 Mitglieder die Amtszeit, weshalb Nachfolge-Mitglieder gesucht werden. Von den 16 können 12 wiedergewählt werden. Die Bewerbungsfrist hierfür endet am 16. Juli 2021.



## Umfrage der IFRS-Stiftung zur geplanten Offensive für digitale Inhalte

Am 14. Juni 2021 hatte die IFRS-Stiftung eine öffentliche Umfrage gestartet. Gegenstand dieser ist die künftig stärkere Digitalisierung sämtlicher Inhalte, welche die IFRS-Stiftung entwickelt und publiziert. Gemeint sind damit sämtliche IFRS-Standards, Begleit- und Berichtsdokumente sowie sog. *educational material* formeller und

informeller Art, welches die IFRS-Stiftung entweder im Rahmen des fest geregelten *Due Process* oder zusätzlich (und somit außerhalb dieses Prozesses) erarbeitet und veröffentlicht. Dies schließt auch Veröffentlichungen als Audio- und Videoformate ein.

Diese Umfrage endete am 2. Juli 2021.

## e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
<b>April</b>	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	<u>IFRS AC / Treuhänder</u>
<b>Mai</b>	<u>IASB Update</u>	---	<u>IFRS AC</u>
<b>Juni</b>	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	<u>Treuhänder / CMAC / GPF / ASAF*</u>

Das Protokoll der ASAF-Konferenz im März 2021 wird hiermit nachgereicht.

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung sowie Unternehmensberichterstattung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### IOSCO sieht starke Unterstützung für ISSB unter dem Dach der IFRS-Stiftung

Die Sustainable Finance Taskforce (STF) der IOSCO hat am 26. April und 7. Mai 2021 Diskussionsrunden durchgeführt. Ziel war, mit globalen Stakeholdern einen konstruktiven Dialog über die Prioritäten der IOSCO zur Verbesserung der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz nachhaltigkeitsbezogener Angaben zu führen und Meinungen zur praktischen Umsetzung einer globalen Systemarchitektur einzuholen.

Die IOSCO sammelte Meinungen und Feedback zu den folgenden drei Hauptthemen:

- wie die beste „Starthilfe“ für den ISSB unter dem Dach der IFRS-Stiftung aussieht;

- wie die Implementierung von ISSB-Standards beschleunigt und wie ein Pfad zur Übernahme von ISSB-Standards als Grundlage für konsistente und vergleichbare Leitlinien für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung in verschiedenen Jurisdiktionen geschaffen werden kann;
- wie ein *Building-Blocks*-Ansatz in der Praxis umgesetzt werden kann, so dass die ISSB-Standards eine gemeinsame globale Basis bilden und zugleich eine effektive Interoperabilität mit komplexeren Standards sichergestellt ist.

Ein Ergebnisbericht beider Diskussionsrunden ist hier abrufbar.



## G7-Länder einigen sich auf Klimaberichterstattung

Die Finanzminister der G7-Staaten befürworten eine verpflichtende Berichterstattung über Klimaauswirkungen. In ihrer Erklärung vom 5. Juni 2021 betonen sie die Notwendigkeit, das Finanzsystem „grüner“ zu gestalten und in Finanzentscheidungen Klimaüberlegungen einfließen zu lassen. Explizit unterstützt die G7 qualitativ hochwertige, vergleichbare und verlässliche Informationen zu Klimarisiken, die in Einklang mit den

Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Disclosures* stehen. Erwähnung und Zustimmung finden ferner das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung – welches die Entwicklung von Prototyp-Standards zur Integration von Klimabelangen in die investorenorientierte Unternehmensberichterstattung einschließt – sowie die Gründung der *Task Force on Nature-related Financial Disclosures*.

## G20 unterstützen FSR-Fahrplan

Der Finanzstabilitätsrat (FSR) hat den Finanzministern und Zentralbankgouverneuren der G20 einen Fahrplan zur Adressierung klimabezogener Finanzrisiken vorgelegt. Dieser zeigt die laufenden und noch zu leistenden Arbeiten von Standardisierungs-gremien und anderen internationalen Organisationen auf. Hervorgehoben wird das Ziel, weltweit konsistente, vergleichbare und entscheidungsnützliche öffentliche Angaben von Unternehmen über ihre klimabezogenen Finanzrisiken zu erreichen. Diesbezüglich schreibt sich der FSR eine wichtige Rolle bei der globalen Koordinierung – einschließlich der Förderung der vom ISSB

erwarteten internationalen Berichterstattungsstandards – zu.

In ihrem Kommuniqué vom 9./10. Juli 2021 begrüßen die G20-Finanzminister und Zentralbankgouverneure den FSR-Bericht zur. Sie erklären, dass sie daran arbeiten werden, die Umsetzung von Anforderungen und Leitlinien zu fördern, die auf dem TCFD-Rahmenwerk des FSB aufbauen. Ausdrücklich begrüßt wird ferner das Arbeitsprogramm der IFRS Stiftung zur Entwicklung eines grundlegenden, globalen, auf dem TCFD-Rahmenwerk aufbauenden Berichtsstandards.

## Offizieller Zusammenschluss von IIRC und SASB zur VRF

Am 10. Juni 2021 wurde der Zusammenschluss zweier bisheriger, namhafter Initiativen zur Nichtfinanzberichterstattung bekannt gegeben: Der internationale Rat für integrierte Berichterstattung (*International Integrated Reporting Council*, IIRC) und der Rat für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (*Sustainability Accounting Standards Board*, SASB) arbeiten nun vereint als Value Reporting Foundation (VRF).

(bisher Kerntätigkeit des IIRC) und der Standards des SASB will die VRF es Unternehmen erleichtern, ihre langfristige Strategie zu kommunizieren und Investoren und anderen Kapitalgebern einen umfassenderen Einblick in die Unternehmensleistung zu geben, sowie die Entscheidungsfindung von Unternehmen und Investoren erleichtern.

Die VRF unterstützt, indem Prinzipien für integriertes Denken, ein Rahmenkonzept für integrierte Berichterstattung sowie und SASB-Standards entwickelt werden. Durch die engere Verzahnung des Rahmenkonzepts für die integrierte Berichterstattung

Die VRF setzt sich insgesamt für ein weltweit zusammenhängendes und integriertes System der Unternehmensberichterstattung ein, indem sie eng mit der IFRS-Stiftung und anderen Standardsetzern weltweit zusammenarbeitet.



## **Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) gegründet**

Große Finanzinstitutionen, multinationale Unternehmen und Regierungen haben am 4. Juni 2021 die Gründung der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) bekannt gegeben. Sie soll Unternehmen bei der Bewertung naturbezogener Risiken und Chancen unterstützen.

Aus diesem Anlass veröffentlichte die TNFD den Bericht „Nature in Scope“. Er basiert auf den Vorarbeiten der *Informal Working Group* der TNFD und beschreibt den Aufgabenbereich, die Governance, den Arbeitsplan, die Öffentlichkeitsarbeit und den Ressourcenplan der TNFD. Das angestrebte Rahmenwerk der TNFD soll Organisationen bei der Berichterstattung über naturbezogene Risiken leiten und damit Handlungen

zur Verlagerung der globalen Finanzströme weg von natur-negativen und hin zu natur-positiven Ergebnissen unterstützen. In einem ergänzenden Bericht wird ferner der inhaltliche Rahmen der TNFD dargelegt.

Durch einen inklusiven Ansatz zielt die Initiative darauf ab, eine Vielzahl von Stakeholdern aus allen Weltregionen zu konsultieren. Sie möchte am Erfolg der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) anknüpfen und das klimabezogene Rahmenwerk der TCFD durch ihr Rahmenwerk für naturbezogene Risiken ergänzen. Das TNFD-Rahmenwerk soll im Jahr 2022 getestet und ggf. verfeinert und im Jahr 2023 eingeführt werden.

## **Neue Konsultation der TCFD zur Aktualisierung der Empfehlungen von 2017**

Im Hinblick auf die Weiterentwicklungen der Berichtspraxis der Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken hat die *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) am 7. Juni 2021 Aktualisierungen ihrer 2017 veröffentlichten Empfehlungen veröffentlicht.

Stellungnahmen zu den beiden Konsultationsdokumenten “Proposed Guidance on Climate-related Metrics, Targets, and Transition Plans” und „Measuring Portfolio Alignment: Technical Supplement” werden bis zum 18. Juli 2021 erbeten. Die Veröffentlichung der geänderten Leitlinien ist im Herbst 2021 geplant.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Hier werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

#### 1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden

EFRAG hatte bereits am 20. Juli 2020 das Diskussionspapier *Accounting for Crypto Assets (Liabilities)* publiziert. Mit dieser Veröffentlichung regt EFRAG eine öffentliche Debatte zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden an. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020.

Eine Kommentierung ist noch bis zum 31. Juli 2021 möglich.

#### 2 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-DP/2020/2 (Business Combinations under Common Control)

EFRAG hat am 9. Februar 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2020/4 veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 12 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG noch bis zum 30. Juli 2021 erbeten.

→ Das IASB-Diskussionspapier selbst wurde am 30. November 2020 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 1. September 2021. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.

#### 3 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-ED/2021/1 (Regulatory Assets and Regulatory Liabilities) sowie begleitende Umfragen

EFRAG hat am 12. April 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/1 veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB, sich mit der Bilanzierung von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu befassen und damit auf die Forderungen der Stakeholder nach dem Ansatz der regulatorischen Posten einzugehen. Insgesamt stimmt EFRAG den Vorschlägen des IASB zu und ist der Ansicht, dass die Vorteile sowohl für die Nutzer als auch für die Ersteller die Kosten überwiegen würden

Gleichzeitig macht EFRAG auf folgende Punkte aufmerksam:

- EFRAG fragt die Konstituenten nach möglichen unbeabsichtigten Folgen bzgl. der Auswirkungen des Anwendungsbereichs außerhalb des Versorgungssektors.
- Die drei vorgeschlagenen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung werden unterstützt, jedoch mit Ausnahme der Behandlung von unfertigen Anlagen im Bau.



- Die vorgeschlagene Anwendung eines angemessenen Mindestzinssatzes als Abzinsungssatz für regulatorische Vermögenswerte, wenn der regulatorische Zinssatz ungenügend ist, wird abgelehnt.
- Der Detaillierungsgrad, der zur Erfüllung der spezifischen Angabeziele erforderlich ist, könnte eine erhebliche Belastung für die berichtstattenden Unternehmen bei der Erstellung der Informationen darstellen.
- EFRAG stellt die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1 und IFRS 3 in Frage und bittet die Konstituenten um ihre Meinung hierzu.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG noch bis zum 28. Juli 2021 erbeten.

EFRAG hat ergänzend dazu zwei Umfragen gestartet, um die möglichen Auswirkungen dieses Änderungsstandards zu eruieren. Der erste Fragebogen richtet sich an Nutzer von Abschlüssen, der zweite an Abschlussersteller. Beide Online-Befragungen enden am 30. Juli 2021. Diese Befragung stellt eine Fortsetzung jener Umfrage dar, die bereits vor Veröffentlichung des aktuellen IASB-Entwurfs erfolgt ist.

→ Der IASB-Standardentwurf selbst wurde am 28. Januar 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 30. Juli 2021. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.

#### 4 Entwurf der EFRAG-Stellungnahme sowie begleitender Feldtest zum IASB-ED/2021/3 (Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach)

EFRAG hat am 11. Mai 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/3 veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG den ED und unterstützt die Zielsetzung des Projekts, Angabevorschriften künftig auf Angabeziele auszurichten. Allerdings weist EFRAG darauf hin, dass in einem ersten Schritt die Funktion des Anhangs definiert werden sollte, damit die Angabeziele in Einklang mit der Funktion des Anhangs formuliert werden. Der IASB sollte daher mögliche Wechselwirkungen zu seinem Projekt *Primary Financial Statements* berücksichtigen.

EFRAG äußert ferner Bedenken, dass die Vorschläge in der praktischen Umsetzung mit Herausforderungen für Unternehmen verbunden sind, da die Vorschläge weitestgehend darauf verzichten, Pflichtangaben vorzugeben. Obgleich EFRAG diesen Ansatz dem Grunde nach begrüßt und für geeignet hält, eine Abkehr von der „Checklisten-Mentalität“ zu erwirken, ist nach Ansicht von EFRAG ein Mindestmaß an Pflichtangaben notwendig, um den vorgeschlagenen Angabezielen gerecht zu werden und unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit zu gewährleisten. EFRAG betont daher, dass die richtige Balance zwischen verpflichtenden Mindestangaben und Ermessensausübung entscheidend sei, um dem „*disclosure overload*“ zu begegnen.

EFRAG hebt im Stellungnahmeentwurf ferner die Bedeutung eines umfassenden Stakeholder-*Outreaches* und des (angekündigten) Feldtest hervor, die einen entscheidenden Aufschluss über die Umsetzbarkeit und die Kosten-Nutzen-Beurteilung der Vorschläge geben können. Entscheidend sei vor allem, inwieweit Unternehmen bereit sind, mit bestehenden Berichtsstrukturen zu brechen und tatsächlich mehr Wesentlichkeits- und Ermessensausübungen vorzunehmen, um so die Nützlichkeit der Angaben im Anhang zu erhöhen.



Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Einbindungsaktivitäten und der noch ausstehenden Feldtests gibt EFRAG in ihrem Stellungnahmeentwurf noch kein (vorläufiges) Gesamturteil zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19 ab.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG bis zum 15. Oktober 2021 erbeten.

EFRAG führt ferner – gemeinsam mit dem IASB (vgl. dazu bereits zuvor auf S. 9 in diesem Bericht) – einen begleitenden Feldtest zum ED durch. Neben dem IASB hat daher auch EFRAG – am 21. Mai 2021 – einen eigenständigen Aufruf zur Teilnahme an diesem Feldtest gestartet. EFRAG unterstützt damit den IASB und verfolgt mit diesem Feldtest entsprechende identische Ziele. EFRAG behält sich aber vor, gewonnene Erkenntnisse nicht nur dem IASB zu übermitteln, sondern auch ihrerseits selbst zu bewerten und zu publizieren.

→ *Der IASB-Entwurf selbst wurde am 25. März 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 21. Oktober 2021. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.*

## **5 Konsultationsdokument zur IASB-Agendakonsultation 2021 sowie zur EFRAG-eigenen Agendakonsultation**

EFRAG hat am 20. Mai 2021 ein Konsultationsdokument im Zusammenhang mit der IASB-Agendakonsultation veröffentlicht.

Dieses Konsultationsdokument enthält in Teil 1 (S. 4-22) erste vorläufige Antworten auf die Fragen des IASB im RfI. Dieser Teil stellt faktisch einen Draft Comment Letter der EFRAG an den IASB dar, zu dem nun Meinungen eingeholt werden sollen.

Teil 2 des EFRAG-Dokuments (S. 23-25) umfasst Vorschläge bzgl. einer EFRAG-eigenen „*proactive research agenda*“. Dieser Teil stellt faktisch eine „EFRAG-Agendakonsultation“ dar, wobei EFRAG damit explizit nur Research-Projekte anstrebt. Teil 2 enthält eine kurze Erläuterung, warum EFRAG „*proaktive research activities*“ unternimmt und wie es dafür Projekte auswählt. Dabei wird auch darauf eingegangen, inwieweit die IASB-Themen-/Projektauswahl seitens EFRAG berücksichtigt wird bzw. sich auf die EFRAG-Projektauswahl auswirkt. Die Erläuterungen listen zudem auf, welche Projekte EFRAG derzeit auf der Research-Agenda hat und welche es potenziell zusätzlich auf die Research-Agenda setzen will.

Rückmeldungen zu beiden Teilen des Konsultationsdokuments sind bis zum 17. September 2021 möglich.

Ergänzend hat EFRAG am 4. Juni 2021 einen Onlinefragebogen zur IASB-Agendakonsultation und zur EFRAG-Agendakonsultation veröffentlicht. Dieser kann ebenfalls bis 17. September 2021 beantwortet werden.

→ *Das IASB-Dokument wurde am 30. März 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 27. September 2021. Über dessen Inhalte berichten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.*



## 6 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-ED/2021/4 (Lack of Exchangeability)

EFRAG hat am 3. Juni 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (*Draft Comment Letter*, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/4 veröffentlicht.

Darin unterstützt EFRAG den Vorschlag, prinzipienbasierte Leitlinien für die Bestimmung der mangelnden Austauschbarkeit aufzustellen, und die Absicht des IASB, keine detaillierte Methode zur Bestimmung eines geschätzten Wechselkurses vorzuschreiben. Ferner schlägt EFRAG vor, die Anwendungsleitlinien zu verbessern und mehr Beispiele für die Bestimmung des geschätzten Wechselkurses hinzuzufügen.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG bis zum 26. August 2021 erbeten.

→ Der IASB-Entwurf selbst wurde am 20. April 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 1. September 2021. Dessen Inhalte sind auf S. 8 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

## b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

An dieser Stelle werden üblicherweise Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

Verlautbarungen mit einer derartigen (kurzen) Kommentierungsphase wurden im abgelaufenen Quartal nicht veröffentlicht.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

## 1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2020/4 (Änderung an IFRS 16 / Leasingverbindlichkeit im Rahmen von Sale & Leaseback)

EFRAG hat am 9. April 2021 seine endgültige Stellungnahme an den IASB zu dessen o.g. Änderungsentwurf veröffentlicht.

Darin äußert EFRAG, dass der ED Hinweise auf einen breiteren Grundsatzkonflikt in IFRS 16 bezüglich der Bilanzierung von *Sale-and-Leaseback*-Transaktionen und der Definition von Leasingzahlungen liefere. EFRAG ermutigt daher das IASB, die Frage umfassender und zeitnah zu prüfen, möglicherweise im Rahmen der anstehenden Überprüfung von IFRS 16 nach der Implementierung (sog. *Post-Implementation Review*) oder des IASB-Projekts zu variablen und bedingten Gegenleistungen.

Grundsätzlich kann EFRAG akzeptieren, dass eine vorübergehende und schnellere Lösung zur Behebung des Mangels an Leitlinien in IFRS 16 gewählt wird, bis eine ganzheitlichere Überprüfung der Angelegenheit erfolgt. EFRAG ermutigt den IASB jedoch, eine vereinfachte Lösung in Betracht zu ziehen, indem der Gewinn, der dem zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht am Vermögenswert zuzurechnen ist, als Nicht-Leasingverbindlichkeit oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten und nicht als



Leasingverbindlichkeit erfasst wird. Dies würde die Einführung von zwei unterschiedlichen Definitionen von Leasingzahlungen vermeiden, je nachdem, ob ein Leasingverhältnis auf *stand-alone*-Basis oder über ein *Leaseback* abgeschlossen wird.

Für *Sale-and-Leaseback*-Transaktionen mit ausschließlich variablen Zahlungen könnte das IASB eine weitere Vereinfachung prüfen, indem es in Erwägung zieht, ob die beiden Elemente der Transaktion auf einer Nettobasis dargestellt werden könnten, anstatt ein Nutzungsrecht und eine Nichtleasingverbindlichkeit (oder einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten) getrennt zu erfassen.

Schließlich weist EFRAG auf operative Herausforderungen hin, die mit der Umsetzung der Vorschläge im ED verbunden sind und weitere Überlegungen und Leitlinien erfordern würden.

## 2 EFRAG-Antwort an den IASB zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

EFRAG hat am 2. Juni 2021 seine Rückmeldung an den IASB zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 veröffentlicht.

Darin berichtet EFRAG über Anwendungsfragen und -probleme im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12, die EFRAG von europäischen Stakeholdern im Rahmen von verschiedenen Konsultations- und Einbindungsveranstaltungen mitgeteilt wurden. In der Antwort nennt und erläutert EFRAG – entlang der vom IASB zur Konsultation Fragen – rund 50 Anwendungsfragen und Themenbereiche, die vom IASB im Rahmen dieses PiR berücksichtigt werden sollten.

EFRAG weist darauf hin, dass der Bericht keine Einschätzung von EFRAG zu den im Einzelnen im Anhang aufgelisteten Themen zum Ausdruck bringt, noch eine Gesamtbeurteilung formuliert. Vielmehr ist die Rückmeldung an den IASB als eine Sammlung von Anwendungsfragen zu verstehen, die EFRAG im Rahmen von verschiedenen Konsultations- und Einbindungsveranstaltungen berichtet wurden.

→ *Der IASB hatte am 9. Dezember 2020 eine Bitte um Informationsübermittlung (Request for Information) zu den IFRS-Standards für die Konzernrechnungslegung – IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen – veröffentlicht. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2020.*

## d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat kürzlich gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden);
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen).

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.



## EFRAG-Aktivitäten für künftige EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Der EU-Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD) sieht die verpflichtende Anwendung von noch zu entwickelnden EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (*EU Sustainability Reporting Standards*, ESRS) vor.

EFRAG ist berufen, die EU-Kommission bei der Entwicklung der ESRS in Form von Standardentwürfen und/oder Änderungsentwürfen inhaltlich zu beraten (*Technical Advice*). Im Richtlinienentwurf wird von EFRAGs *Technical Advice* explizit gefordert, dass dieser mit einem angemessenen ordnungsgemäßen Verfahren, öffentlicher Kontrolle und Transparenz sowie unter Einbeziehung der Expertise relevanter Stakeholder erstellt wird.

Daher hat EFRAG am 16. Juni 2021 einen Vorschlag zu den Due-Process-Verfahren für die Entwicklung von ESRS veröffentlicht. EFRAG bittet um Kommentare zu allen Aspekten der vorgeschlagenen Due-Process-Verfahren. Die Kommentierungsfrist endet am 15. September 2021.

Der im zuvor genannten CSRD-Entwurf enthaltene Zeitplan geht davon aus, dass die Ausarbeitung von Standardentwürfen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch EFRAG parallel zum Gesetzgebungsverfahren der vorgeschlagenen CSRD erfolgt. Um diesen Zeitplan einzuhalten, hat Kommissar McGuinness in einem Schreiben vom 12. Mai 2021 EFRAG aufgefordert, neben

einer zeitnahen Reform der Governance-Strukturen von EFRAG bereits vorläufige Arbeitsmethoden einzuführen, um sofort mit der technischen Ausarbeitung von Nachhaltigkeitsstandards zu beginnen.

Infolgedessen wird die im September 2020 gegründete PTF-NFRS nun als Projekt-Taskforce für europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards (PTF-ESRS) fortgeführt. Das Kick-off-Meeting fand am 9. Juni 2021 statt. Nach dem Abschluss der Governance-Reform sollen die Arbeiten und Zuständigkeiten an die entsprechenden EFRAG-Gremien übergeben werden.

Als weitere Aktivität zu diesem Themenbereich hat EFRAG eine Vereinbarung zwischen ihrer *Project Task Force on European sustainability reporting standards* (PTF-ESRS) und der Global Reporting Initiative (GRI) geschlossen und darüber am 8. Juli 2021 eine öffentliche Erklärung vermeldet. Demnach wollen beide Organisationen zukünftig ihr Fachwissen einbringen, um die zügige Entwicklung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und gleichzeitig die internationale Konvergenz zu fördern. Konkret berichtete EFRAG, dass sich beide Seiten zunächst auf proaktive Beobachterrollen in ihren jeweiligen fachlichen Arbeitsgruppen verständigt haben.

Inwieweit die GRI-Standards tatsächlich Grundlage für die Arbeiten der PTF-ESRS bilden sollen, lässt sich der Meldung von EFRAG nicht konkret entnehmen.

### f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
<b>April</b>	<u><a href="#">EFRAG-Update</a></u>	07.04.2021	15.04.2021
<b>Mai</b>	<u><a href="#">EFRAG-Update</a></u>	05.05.2021	---
<b>Juni</b>	<u><a href="#">EFRAG-Update</a></u>	09.06.2021	---

\* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

\*\* Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.



## 2. Europäische Kommission

### a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungs- und berichterstattungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

#### Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die EU-Kommission veröffentlichte am 21. April 2021 einen Richtlinien-Entwurf zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (kurz: CSRD). Ziel dieses Legislativ-Akts ist, mit einer verbesserten Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte zum Übergang in ein nachhaltiges und integratives Finanz- und Wirtschaftssystem im Einklang mit dem europäischen *Green Deal* und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Der ambitionierte Kommissionsvorschlag trägt dem gestiegenen Bedarf an nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensinformationen Rechnung. Eine neue terminologische Ausrichtung der RL reflektiert das gestiegene Bewusstsein, dass Nachhaltigkeitsaspekte erhebliche Risiken, aber auch Chancen für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen mit sich bringen können. Die bisherige Terminologie „nichtfinanzielle Berichterstattung“ (*nonfinancial reporting*) wird durch den Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (*sustainability reporting*) ersetzt.

Die von der Kommission angestrebten strengeren Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden künftig von weitaus mehr Unternehmen zu erfüllen sein. Der von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich würde gemäß den Ergebnissen der im Februar 2021 veröffentlichten DRSC-Studie bereits in der Anfangsphase die Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in Deutschland um das 30-fache ansteigen lassen. Dies ist dadurch bedingt, dass der RL-Vorschlag den Geltungsbereich auf alle großen Unternehmen ausweitet, unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht und ohne die bisherige Schwelle von 500 Mitarbeitern. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich ab 1. Januar 2026 auch auf kapitalmarktorientierte KMUs

auszuweiten. Für eine Ausweitung des Geltungsbereichs hatte sich auch das DRSC in seinen Handlungsempfehlungen an das BMJV ausgesprochen, wenn auch in einem deutlich geringeren Ausmaß.

Im RL-Entwurf vorgesehen ist die Ermächtigung der Kommission, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission soll bei der Annahme dieser Standards die von der EFRAG zu erstellenden technischen Empfehlungen berücksichtigen. Im RL-Entwurf definiert werden Mindestqualitätskriterien, zu erfassende Inhalte und zu berücksichtigende EU-Vorgaben. Insbesondere mit dem Erfordernis der Konnektivität der Berichtsanforderungen mit weiteren EU-Vorgaben – wie z.B. Taxonomie-VO und Offenlegungs-VO – begründet die Kommission die Notwendigkeit eigener EU-Standards. Die DRSC-Studie hatte hingegen für eine stärkere Berücksichtigung internationaler Rahmenwerke plädiert.

Ferner ist die Einführung einer inhaltlichen Prüfungspflicht vorgesehen. Diese ist zunächst auf die prüferische Durchsicht (*limited assurance*) begrenzt. Der Kommission ist es vorbehalten, spezifische Prüfungsstandards durch delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese würden dann die Grundlage einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) bilden. Deutlich geht aus dem RL-Entwurf die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hervor. Der Prüfungsausschuss hat auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die dafür notwendigen Systeme und Prozesse zu überwachen.

Einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des RL-Vorschlags lässt sich dem DRSC-Briefing Paper entnehmen.



## Abschlussbericht zum 2018er Fitness-Check zur Unternehmensberichterstattung

Am 28. April 2021 hat die Europäische Kommission in einem Abschlussbericht die endgültigen Ergebnisse zum Fitness-Check der öffentlichen Berichterstattung von Unternehmen veröffentlicht. Die Kommission initiierte den Fitness-Check im März 2018, um zu untersuchen, inwiefern der EU-Rahmen für die öffentliche Unternehmensberichterstattung seine Ziele erreicht.

Der Abschlussbericht sieht die gesetzten Ziele, nämlich (1) Versorgung von Interessengruppen mit finanziellen und nichtfinanziellen Informationen, die qualitativ und quantitativ ausreichend relevant, vergleichbar, zuverlässig und zeitnah sind, und (2)

Beitrag zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes, des integrierten Kapitalmarkts, der finanziellen Stabilität und eines nachhaltigen Wachstums als in hohem Maße erreicht an. Die IAS-Verordnung wird als wirksames Instrument zur Gewährleistung qualitativ hochwertiger und vergleichbarer öffentlicher Informationen angesehen.

Der zuvor dargestellte Richtlinien-Entwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ist letztlich die jüngste und wohl bedeutsamste Folgemaßnahme dieses Checks und der daraus gewonnenen Erkenntnisse.

## Erneuerte Sustainable Finance-Strategie der EU-Kommission

Am 6. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Dokument mit dem Titel „*Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy*“. Zentrales Anliegen der Kommission ist der Übergang der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit im Kontext der COVID-19-Pandemie. Dabei soll der Finanzsektor eine tragende Rolle spielen.

Die erneuerte Strategie baut auf dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom März 2018 auf und besteht aus den folgenden vier Säulen:

1. Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit;
2. Entwicklung hin zu einem inklusiveren Rahmenwerk für ein nachhaltiges Finanzwesen;
3. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit;
4. Globale Ausrichtung.

Flankierend hierzu definiert die Kommission verschiedene Maßnahmen, u.a. zur

Unternehmensberichterstattung. Insb. folgende sind hierbei zu nennen:

- Erweiterung der EU-Taxonomie: Dies betrifft u.a. die Erweiterung der technischen Bewertungskriterien bzgl. Agrar- und Energiesektor (inkl. Atomenergie und Gas), sowie die Definition technischer Bewertungskriterien für die übrigen vier Umweltziele. Die KOM plant außerdem, bis Ende 2021 einen Bericht über die notwendigen Anforderungen an eine mögliche EU-Sozialtaxonomie zu veröffentlichen.
- Standardsetzung: Dies betrifft u.a. die verstärkte Zusammenarbeit mit EFRAG, ESMA und der IFRS-Stiftung mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken in der (Finanz-)Berichterstattung angemessen zu berücksichtigen. Ferner möchte sich die KOM in internationalen Foren und Organisationen (insb. Standardsetzern) für die Entwicklung internationaler Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einsetzen. Dabei soll das Konzept der doppelten Wesentlichkeit weiter befürwortet werden.



## Finaler delegierter Rechtsakt zu den Berichtspflichten der Taxonomie-VO

Ebenfalls am 6. Juli 2021 veröffentlichte die Kommission den finalen delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung. Damit erhalten Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu veröffentlichen, das letzte Element der regulatorischen Vorgaben für deren

Berichterstattung zur EU-Taxonomie. Die betroffenen Unternehmen müssen ab 2022 über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitions-(CapEx) und ihrer Betriebsausgaben (OpEx) berichten. Der delegierte Rechtsakt präzisiert die Berichtspflichten zu diesen drei KPIs.

## Visueller Zugang zur EU-Taxonomie

Die EU-Kommission hat einen Taxonomie-Kompass zur Verfügung gestellt. Dieser zielt darauf ab, die Inhalte der Taxonomie durch eine visuelle Darstellung leichter zugänglich zu machen. Erfasst sind zunächst die Inhalte des am 4. Juni 2021 verabschiedeten delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen; künftig einbezogen werden zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten, die wesentlich zu den Klimazielen und den weiteren Umweltzielen der Taxonomie-VO beitragen.

Der Taxonomie-Kompass ermöglicht einen strukturierten Zugang zu

- den Aktivitäten, die von der EU-Taxonomie erfasst sind,
- den Zielen, zu denen diese Aktivitäten wesentlich beitragen, und
- den Kriterien / Schwellenwerten, die sie erfüllen müssen.

Neben einer Matrix zu sämtlichen von der Taxonomie erfassten Aktivitäten ermöglicht der Taxonomie-Kompass einen weiteren sektorspezifischen Zugang, welcher die Taxonomie-relevanten Aktivitäten für bestimmte Sektoren aufzeigt. Ferner soll der Taxonomie-Kompass die Integration von Aktivitäten, Zielen und Kriterien in Unternehmensdatenbanken und andere IT-Systeme erleichtern. Hierzu bietet er Download-Optionen im MS Excel oder JSON Format.

Die in der Taxonomie-VO geforderten sozialen Mindestanforderungen sind nicht Gegenstand des Taxonomie-Kompasses. Sie sind beim Ausweis Taxonomie-konformer Aktivitäten aber zwingend einzubeziehen.

## DG FISMA veröffentlicht Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Das *Centre for European Policy Studies* (CEPS) hat am 8. April 2021 im Rahmen der laufenden Überwachung der Umsetzung der *Non-Financial Reporting Directive* (NFRD) eine Studie veröffentlicht, welche die *Directorate-General for Financial Stability, Financial Service and Capital Markets Union* (DG FISMA) in Auftrag gab.

Die Studie analysierte die Daten von 17 Millionen Unternehmen innerhalb der EU. Die wichtigsten Ergebnisse stellen dar:

- ca. 2.000 Unternehmen (ohne Tochtergesellschaften) fallen in den Anwendungsbereich der NFRD (EU27);

- ca. 10.000 Unternehmen sind aufgrund einer erweiterten Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verpflichtet, nichtfinanzielle Erklärungen zu erstellen;
- ca. 9.000 Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) und große Nicht-PIEs berichten freiwillig;
- die jährlichen Administrativkosten für die Erstellung nichtfinanzieller Erklärungen betragen durchschnittlich 82.000 €.



## b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sogenannte Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41) – Verordnung EU/2021/1080 vom 28. Juni 2021).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*, einschließlich der Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 u.a. (IBOR-Reform Phase 2);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden);
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen);
- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung);
- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021).

## 3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### ESMA legt Enforcement-Bericht 2020 vor

Am 6. April 2021 hat die ESMA ihren Enforcement-Bericht 2020 veröffentlicht.

Dieser Bericht gibt einen Überblick darüber, welche Aktivitäten die Aufsichtsbehörde im Jahr 2020 unternommen hat, um die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften in den Abschlüssen börsennotierter Unternehmen zu überprüfen. Im Bericht wird detailliert erläutert, wieviele Unternehmen geprüft

wurden, welche Berichtsteile und -aspekte Schwerpunkt der Prüfungen waren, welche Entdeckungen erfolgt sind, welche Folgemaßnahmen ggf. ergriffen wurden sind.

Die Prüfquote lag 2020 bei 17 % der IFRS-Emittenten; in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen stellte die Gesamtheit der geprüften Unternehmen sogar geschätzte 37% der berichtspflichtigen Unternehmen dar.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

In dieser Rubrik werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

##### 1 Bekanntmachung von DRÄS 11

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 02. Juni 2021 ist der *Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11* (DRÄS 11) durch das BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

Mit DRÄS 11 wird DRS 18 *Latente Steuern* geändert. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen zur Bilanzierung latenter Steuern sowohl handelsrechtlich als auch international beschloss der HGB-FA, die Regelungen des Standards zu überprüfen. Mit dem DRÄS 11 wird somit das Ziel verfolgt, Anwenderfragen zu adressieren und Unklarheiten im Standard zu bereinigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen am Standard vorgenommen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Darüber hinaus werden mit DRÄS 11 einige wenige redaktionelle Anpassungen an DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* vorgenommen.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

##### 1 DRSC-Onlinebefragung zur IASB-Agendakonsultation

Ende März 2021 hat der IASB bekanntlich seine Konsultation zur Festlegung des Arbeitsprogramms 2022-2026 gestartet. Diese aktuelle Agendakonsultation endet am 27. September 2021 und bezieht sich explizit auf Finanzberichterstattungsthemen.

Das DRSC hat seine Erörterungen hierzu bereits begonnen und wird dem IASB in Form einer Stellungnahme Feedback geben. Dabei möchten wir die interessierte Öffentlichkeit in Deutschland einbeziehen und ein breites Meinungsbild einholen. Zu diesem Zweck haben wir einen Onlinefragebogen entwickelt; dieser ist an die Fragen des IASB angelehnt und richtet sich gleichermaßen an Ersteller, Prüfer und Nutzer von Finanzinformationen nach IFRS. Wir bitten Sie herzlich um Mitwirkung durch Beantwortung unseres Onlinefragebogens – bis 15. August 2021.



Das Feedback werden wir dann konsolidieren und in unsere Meinungsfindung bzw. Stellungnahme einbeziehen. Alle Teilnehmer erhalten im Nachgang eine anonymisierte Auswertung der Rückmeldungen.

Unser Onlinefragebogen enthält 4 Fragen, deren Beantwortung technisch nur wenige Minuten beansprucht. Für die Beantwortung ist eine vorherige Befassung mit dem IASB-Konsultationsdokument (Rfl) zwar hilfreich, zur Erleichterung haben wir das Dokument aber in einem DRSC-Begleitdokument (in deutscher Sprache) zusammengefasst.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete DRSC-Stellungnahmen dargestellt.

### 1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum PiR von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Das DRSC hat am 10. Mai 2021 seine Stellungnahme zum Post-Implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt.

Darin vertreten wir die Ansicht, dass IFRS 10 insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien und Grundsätzen für die Beurteilung, ob ein Investor ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, bereitstellt. In Einzelfällen kann die Beurteilung in der Praxis herausfordernd sein; dies ist jedoch oftmals auf die Komplexität einzelvertraglicher Gestaltungen und nicht auf grundsätzliche Mängel in IFRS 10 zurückzuführen.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass – obwohl die Erstanwendung von IFRS 11 in der Praxis mit einigen Herausforderungen verbunden war (z. B. in Bezug auf die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen) – in der Praxis Lösungen für diese Anwendungsprobleme entwickelt wurden.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Überzeugung, dass IFRS 10 und IFRS 11 im Allgemeinen gut funktionieren, stellen wir in unserer Stellungnahme jedoch auch fest, dass für einige Anwendungsfragen weiterhin Regelungslücken bestehen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 und IFRS 11 zu anderen Standards, wie z.B.

- die Bilanzierung von Put-/Call-Optionen auf nicht beherrschende Anteile,
- die Veräußerung oder Einbringung eines Tochterunternehmens (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- ob die rechtliche Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“) einen Einfluss auf die Bilanzierung haben sollte (oder nicht), und
- die Bilanzierung aus Sicht eines Agenten, d. h. wie interagieren die Anforderungen an „Prinzipale und Agenten“ in IFRS 10 mit IAS 28.

Im Hinblick auf diese übergreifenden Fragestellungen besteht ein Bedarf an Nachschärfungen durch den IASB.

Ferner empfehlen wir dem IASB, prinzipienbasierte Leitlinien für die Bilanzierung von Transaktionen zu entwickeln, die eine Veränderung der Art der Einbeziehung eines Beteiligungsunternehmens beinhalten. In unserer Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass die IFRS noch immer nicht sämtliche Statuswechsel regeln; dies gilt insb. für gemeinschaftliche Tätigkeiten.



## 2 DRSC-Stellungnahme zum CSRD-Entwurf an das BMJV sowie DRSC-Kernbotschaften an die EU-Kommission

Das DRSC hat am 26. Mai 2021 die Ergebnisse bzw. Kernbotschaften der Erörterungen im DRSC-Verwaltungsrats sowie die Ergebnisse der detaillierten fachlichen Meinungsbildung im Gemeinsamen Fachausschuss des DRSC zum CSRD-Entwurf in Form einer Stellungnahme an das BMJV übermittelt. Inhaltliche Hauptaussagen dieser Stellungnahme zum RL-Entwurf, der am 21. April 2021 durch die EU-Kommission veröffentlicht wurde, betreffen:

- eine stärkere Gewichtung des Erfordernisses internationaler Standards und deren konkretere Einbindung in den europäischen Berichtsrahmen;
- die Forderung nach einer weiteren Ausformulierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und eine stärkere Betonung von Proportionalität und Praktikabilität der Berichtspflichten;
- zumindest eine temporäre Beibehaltung des Wahlrechts, Nachhaltigkeitsinformationen auch außerhalb des Lageberichts der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können;
- die spezifischen Herausforderungen einer elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- der ambitionierte Zeitplan der Kommission und dem daraus resultierenden Erfordernis nach Priorisierungen und – soweit möglich – einer Anpassung des Zeitplans.

Die eingangs genannten Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrats wurden bereits zuvor am 19. Mai 2021 in englischer Fassung an die EU-Kommission übermittelt.

## 3 DRSC-Stellungnahme zum Entwurf einer Delegierten Verordnung bzgl. Art. 8 EU-Taxonomie-VO

Das DRSC hat am 2. Juni 2021 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission zum o.g. Verordnungsentwurf übermittelt. Darin weist das DRSC u.a. auf die zu hohen Herausforderungen für die Unternehmen hin, die sich aus den Konkretisierungen im Entwurf des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Tax-VO ergeben.

Dabei nimmt das DRSC auch Bezug auf seine Umfrage vom April 2021 zur Umsetzung der neuen Angabepflichten in den DAX30-Unternehmen und adressiert eine Reihe von Unklarheiten, die durch die Vorgaben nach wie vor nicht gelöst sind.

Das DRSC kündigt ferner an, den Dialog mit der deutschen Unternehmenspraxis fortzuführen und sich abzeichnende Anwendungsprobleme auch nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Kommission und der *Platform on Sustainable Finance* zu hinterlegen.

## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.



## DRSC-Jahresbericht 2020

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2020 zu präsentieren.

Mit dem Konzept unseres Jahresberichts 2020 gehen wir über die Darstellung der Kernkompetenzen des DRSC hinaus und setzen stark auf den gegenwärtig sehr dynamischen und zukunftsweisenden Themenbereich, der insgesamt immer mehr Raum einnimmt und auch unsere Tätigkeit mehr und mehr prägt: die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Wir greifen im Bericht Aspekte und Fragen rund um dieses wichtige Thema auf, die Deutschland, Europa und die Welt aktuell besonders stark bewegen. Damit möchten wir zur Diskussion anregen, denn das DRSC ist durch seine große inhaltliche

Kompetenz und Erfahrung als zentrale Institution in Deutschland qualifiziert, finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmensberichterstattung konsolidiert und fachlich fundiert zu erörtern sowie diese maßgeblich zu gestalten.

Alle im Bericht dargestellten Statistiken stammen aus unserer umfassenden Studie zur derzeitigen Praxis der CSR-Berichterstattung in Deutschland, die wir im Auftrag des BMJV im Jahr 2020 erfolgreich durchgeführt haben.

Der Jahresbericht 2020 ist unter <https://www.drsc.de/berichte/> auf Deutsch und unter <https://www.drsc.de/en/reports/> auf Englisch zum Download verfügbar.

## DRSC beschließt neue nationale Finanzierungswege für internationale und europäische Standardsetzungsinitiativen

Mit den sich rapide entwickelnden Bestrebungen auf internationaler und europäischer Ebene zur Schaffung neuer Standardsetzer im Bereich der Nachhaltigkeit wird immer deutlicher, dass für den Aufbau dieser Organisationen in den kommenden Monaten signifikante Finanzmittel benötigt werden.

Auf internationaler Ebene wird bei der IFRS-Stiftung vsl. Ende 2021 neben dem IASB ein neues *International Sustainability Standards Board* (ISSB) eingerichtet. Auf europäischer Ebene soll die EFRAG nach dem Vorschlag der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) zum Standardsetzer für Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgebaut werden und die Statutenänderung bis Jahresende abgeschlossen sein.

Der DRSC-Verwaltungsrat stellt sich dieser Aufgabe und hat am 1. Juni 2021 die Schaffung eines neuen nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standardsetzungsinitiativen beschlossen. Es folgt damit ähnlichen Initiativen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark. Hierzu hat der Verwaltungsrat folgende Eckpunkte beschlossen:

1. Das DRSC wird bis Ende 2021 einen neuen nationalen Funding-Mechanismus

für die Finanzierung internationaler und europäischer Standardsetzer errichten. Dies umfasst die Standardsetzungsinitiativen der IFRS-Stiftung, also des neuen ISSB sowie des IASB. Auf europäischer Ebene steht die Finanzierung von EFRAG im Vordergrund, die künftig auch als europäischer Standardsetzer im Bereich der Nachhaltigkeit fungieren soll.

2. Der nationale Funding-Mechanismus soll sich in seinen Grundzügen an dem bestehenden Mechanismus für den deutschen Finanzierungsbeitrag zu den Aktivitäten des IASB orientieren. Die Finanzierungsbeiträge sollen die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft widerspiegeln; die Beiträge sind jedoch klar freiwilliger Natur.
3. Der nationale Funding-Mechanismus soll die Entwicklung international konsistenter Standards fördern. Die Standards sollen deutschen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Interessen entsprechen, in einem geordneten Verfahren entwickelt und für berichtende deutsche Unternehmen praktikabel sein. Er dient nicht zur Finanzierung von Initiativen, die diesen Zielen entgegenstehen.
4. Die Möglichkeit zum Beitrag darf nicht einem Teil der deutschen Gesellschaft



vorbehalten werden. Der neue Mechanismus soll es insbesondere erlauben, über den DRSC-Mitgliederkreis hinaus auch anderen Unternehmen und Stakeholdergruppen einen freiwilligen Beitrag zu leisten. Dies gilt auch für die Aktivitäten von EFRAG.

5. Die Sammlung freiwilliger Beiträge soll in getrennten Töpfen erfolgen, so dass die beitragenden Stakeholder jeweils gezielt auch einzelne Standardsetzer unterstützen können. Mit Blick auf EFRAG soll dies – je nach der Art der Änderung

deren Statuten – auch in Form freiwilliger Beiträge getrennt nach Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung möglich sein.

6. Generell wird – wie bei den derzeitigen deutschen Finanzierungsbeiträgen zu IASB-Aktivitäten – aufgrund der Freiwilligkeit der Beiträge keine Finanzierungsgarantie für einzelne Standardsetzer geben. Mit Blick auf die EFRAG-Aktivitäten zur Übernahme von IFRS in EU-Recht könnten diese im Einzelfall vom DRSC freiwillig finanziell gestützt werden.

## DRSC beschließt Neuaufteilung der Aufgabengebiete seiner Fachausschüsse

Auf der DRSC-Mitgliederversammlung am 30. Juni 2021 wurde die Weiterentwicklung seiner Facharbeit durch die Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Zentrales Element der Satzungsänderung ist die Einrichtung eines neuen Fachausschusses „Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Ein weiteres Element der Neuorganisation der Facharbeit betrifft das angestammte Gebiet der Finanzberichterstattung. Hier werden die bisherigen IFRS- und HGB-Fachausschüsse zusammengelegt und im künftigen Fachausschuss „Finanzberichterstattung“ vereint.

Beide Fachausschüsse sind mittels eines Nominierungsverfahrens grundsätzlich neu zu besetzen. Zur Vorbereitung der Neubesetzung wurde der Nominierungsausschuss um zwei weitere Mitglieder mit besonderer Fachexpertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt. Dies sind Herr Prof. Dr. Alexander Bassen (Universität Hamburg) sowie Frau Yvonne Zwick (Vorsitzende des B.A.U.M. e.V., Hamburg).

Die Nominierungsverfahren für beide neuen Fachausschüsse werden im 2. Halbjahr 2021 durchgeführt und durch besondere Ausschreibungen rechtzeitig angekündigt.

## DRSC-Veranstaltung zum PIR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Das DRSC hat am 20. April 2021 zusammen mit EFRAG eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum *Request for Information* des IASB im Rahmen des *Post-implementation Review* zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 durchgeführt. Die Veranstaltung diente der Erörterung der vom IASB identifizierten Themenbereiche, die im Rahmen

der Phase 2 dieses *Post-implementation Review* näher untersucht werden sollen.

Die insgesamt ca. 25 Teilnehmer teilten weitgehend die vorläufige Beurteilung durch den IFRS-FA des DRSC.

Die Präsentation sowie das Protokoll zu dieser Veranstaltung sind öffentlich verfügbar.



## DRSC-Veranstaltung zum IASB-Diskussionspapier BCuCC

Am 7. Juni 2021 hat das DRSC gemeinsam mit EFRAG und unter Einbindung des IASB eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control* durchgeführt. Die Veranstaltung diente dazu, mit den Teilnehmern über die vorläufigen Positionen der

beteiligten Standardsetzer zu diskutieren sowie deren Einschätzung der im Diskussionspapier enthaltenen vorläufigen Sichtweisen des IASB auszutauschen.

Die Präsentation sowie das Protokoll zu dieser Veranstaltung sind nunmehr verfügbar.

## DRSC-Veranstaltung „Praktikable Wege zur effektiven grünen Berichterstattung“

Am 20. Mai 2021 veranstaltete das DRSC eine gut besuchte Online-Podiumsdiskussion zu den neuen Berichtsanforderungen der Taxonomie-VO. Dr. Nicolas Peter (Vorstandsmitglied der BMW AG und Vorsitzender des DRSC-Verwaltungsrats) stellte in seiner *Key Note* die Bedeutsamkeit der Transformation und die Notwendigkeit

internationaler Standards für die deutsche Wirtschaft heraus. Den Hauptteil bildete die Podiumsdiskussion unter dem Motto „Praktikable Wege zur effektiven grünen Berichterstattung“. Durch die verschiedenen Sichtweisen erhielten die Teilnehmer vertiefende Einblicke in Umsetzungsaspekte der EU-Taxonomie.

## Berliner Bilanz-Forum von BDI und DRSC zum CSRD-Entwurf

Am 15. Juni 2021 fand das von BDI und DRSC gemeinsam gestaltete 15. Berliner Bilanz Forum zu dem am 21. April 2021 veröffentlichten CSRD-Entwurf statt, dem ca. 200 Teilnehmer online folgten. Nach einem Impulsvortrag des DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann fand eine Paneldiskussion statt, die verschiedene Stakeholder-Sichtweisen auf die RL-Vorschläge repräsentierten. Die Zuschauer des virtuellen Events erhielten hierbei insb. Einblicke in drei Themenkomplexe der Richtlinie:

- Ausweitung des Anwendungskreises für Deutschland auf große haftungsbeschränkte Unternehmen,
- Ausgestaltung der künftigen europaweit geltenden Berichtsstandards sowie
- flankierende Maßnahmen des CSRD-Vorschlags zur Sicherstellung der Datenqualität, insb. die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen.

Die Aufzeichnung des 15. Berliner Bilanz Forums ist hier abrufbar.

## Studie „ESG-Herausforderungen für Großunternehmen in Deutschland“

Am 17. Juni 2021 wurden die Ergebnisse des vom DRSC unterstützten Studienprojektes „ESG-Herausforderungen für Großunternehmen in Deutschland“ der Öffentlichkeit in Berlin vorgestellt (Übersichtspräsentation und detaillierte Ergebnisse).

Initiiert vom internationalen Zentralbanken-Thinktank OMFIF wurde das repräsentative Studienprojekt von einer Reihe renommierter Partner getragen und von FORSA durchgeführt. Zu den Partner gehörte neben dem

DRSC u.a. der Bankenverband und die Bertelsmann Stiftung. Die Schirmherrschaft übernahm das Bundesfinanzministerium und die luxemburgische Botschaft.

Die Vorstellung erfolgte im Format „Banken on Screen“ des Bankenverbandes. Dazu gehörte u.a. ein Interview mit BMF-Staatssekretär Kukies sowie eine Diskussionsrunde mit DRSC-Präsident Georg Lanfermann. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Bankenverbandes.



## Deutsch-französische Veranstaltung zur CSRD

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Deutschen Aktieninstitut e.V. und deren französischer Partnerorganisation AFEP war das DRSC am 1. Juli 2021 Mitveranstalter einer englischsprachigen Online-Veranstaltung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Neben der Keynote

durch den DRSC-Verwaltungsratsvorsitzenden, Dr. Nicolas Peter, ging der DRSC-Präsident Georg Lanfermann mit einem hochkarätig besetzten Panel der Frage einer klaren internationalen Orientierung zukünftig in der Europäischen Union anzuwendender Nachhaltigkeitsberichtsstandards nach.

## Ergebnisse der DRSC-Kurzumfrage zum Umsetzungsstand der EU-Taxonomie-VO

Aus der Mitte 2020 verabschiedeten EU-Taxonomie-VO ergeben sich für bestimmte Unternehmen ab Januar 2022 neue Berichtspflichten. Das DRSC hatte unter den DAX30-Unternehmen eine Umfrage zum Stand der diesbezüglichen Implementierungsaktivitäten – Rücklaufquote von 90% – durchgeführt und am 12. April 2021 die Ergebnisse in einem Kurzbericht veröffentlicht.

Die wichtigsten Erkenntnisse hieraus sind:

- Fast alle Unternehmen befassen sich derzeit mit der Umsetzung, jedoch mit unterschiedlichem Fortschrittsgrad.
- Die Bestimmung taxonomierelevanter und -konformer Wirtschaftsaktivitäten wird derzeit von mehr als 50% der befragten Unternehmen in Form eines aktiven Projekts verfolgt. Andere Unter-

nehmen befinden sich diesbezüglich noch in der Planungsphase.

- Ein geringer Teil der Unternehmen gab an, sich noch nicht mit der Umsetzung befasst zu haben. Wenige Unternehmen haben bestimmte Teilaspekte der Implementierung bereits weitgehend abgeschlossen.
- Nur die Hälfte der Unternehmen geht derzeit davon aus, die Berichtspflichten ab dem Jahr 2022 erfüllen zu können. Zu den größten Herausforderungen gehören die Datenverfügbarkeit vor dem Hintergrund der komplexen Vorgaben sowie die Zuordnung der Geschäftstätigkeit zu den NACE-Aktivitäten.

Das DRSC dankt allen Unternehmen für die zahlreiche Teilnahme an der Umfrage.

## Drei Treffen des DRSC-Anwenderforums zur Umsetzung der EU-Taxonomie-VO

Am 15. April 2021 veranstaltete das DRSC das 1. Anwenderforum zur EU-Taxonomie-VO in Form eines Webinars. Zwei Vorträge aus der Anwendungspraxis beleuchteten verschiedene Ansätze zur Umsetzung der neuen Berichtspflichten. Zudem tauschten sich die mehr als 100 teilnehmenden Vertreter von Erstellern, Prüfern und Verbänden über ein breites Spektrum entsprechender Themen aus. Das DRSC präsentierte u.a. die Ergebnisse seiner Umfrage unter den DAX30-Unternehmen zum Implementierungsstand bei den Unternehmen.

Am 20. Mai und 8. Juli 2021 fanden bereits das 2. und 3. (virtuelle) Treffen dieses Anwenderforums statt. Thema jener Folgeveranstaltungen waren die Berichtsvorgaben aus Sicht eines Versicherungsunternehmens. Versicherer nehmen – wie z.B.

auch Kreditinstitute – in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein, da sie zum einen ihren eigenen Berichtsvorgaben aus der Taxonomie-VO und *Sustainable Finance Disclosure-VO* unterliegen und zum anderen dazu auf die Angaben der (potenziellen) Kapitalnehmer angewiesen sind. Die über 80 Teilnehmer erhielten hiermit auch detaillierte Einblicke in die Informationsbedürfnisse von Finanzmarktteilnehmern, die Taxonomiedaten nutzen.

Das Forum steht exklusiv den DRSC-Mitgliedern offen. Es werden Erfahrungen und Fragen erörtert, die sich aus der Umsetzung und Anwendung der Taxonomie-VO bei deutschen Unternehmen ergeben. Das nächste Anwenderforum wird nach der Sommerpause – vsl. im September – stattfinden.



## 7. DRSC-Anwenderforum zur Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 23. April 2021 fand das 7. DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt.

Das Anwenderforum diente insb. als Plattform zum Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung. Dementsprechend tauschten sich die über 75 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände unter anderem zu den folgenden Themen aus:

- XBRL und seine Auswirkungen auf die Kapitalmarktkommunikation,
- Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung und
- Einreichung beim Bundesanzeiger.

Darüber hinaus diskutierten die Teilnehmer den am 21. April 2021 vorgelegten CSRD-Entwurf, der u.a. für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine verpflichtende digitale Berichterstattung im ESEF-Format mit einer entsprechenden Auszeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen (unter Verwendung

einer noch zu entwickelnden Taxonomie) vorsieht. Beachtenswert erschien den Teilnehmern insb. der vorgeschlagene Geltungsbereich des RL-Entwurfs, der für die Nachhaltigkeitsberichterstattung alle großen Kapitalgesellschaften (i.S.d. Bilanzrichtlinie) umfasst. Infolgedessen würden diese gem. Art. 19d des RL-Entwurfs dazu verpflichtet werden, für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen und bestimmte, im Lagebericht anzugebende Nachhaltigkeitsinformationen mit Hilfe einer Taxonomie auszuzeichnen, was eine deutliche Ausdehnung des Kreises der zur Berichterstattung im ESEF-Format verpflichteten Unternehmen bedeuten würde.

Das Anwenderforum bietet exklusiv den DRSC-Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Das nächste Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF wird vsl. im Herbst 2021 stattfinden.

### e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
<b>April</b>	<u>29.04.2021 (101. IFRS-FA)</u> <u>30.04.2021 (20. Gemeins. FA)</u> <u>30.04.2021 (53. HGB-FA)</u>	7. Anwenderforum ESEF 1. Anwenderforum EU-Taxonomie <u>ÖD zum PiR IFRS 10-12</u>
<b>Mai</b>	<u>07.05.2021 (21. Gemeins. FA)</u> <u>21.05.2021 (102. IFRS-FA)</u>	2. Anwenderforum EU-Taxonomie
<b>Juni</b>	<u>10./11.06.2021 (103. IFRS-FA)</u>	<u>ÖD zum BCuCC-Diskussionspapier</u> <u>15. BBF zur CSRD</u> 3. Anwenderforum EU-Taxonomie



## 2. Gesetzgeber

In dieser Rubrik wird über nationale legislative Vorhaben mit Bezug zur Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

### **Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verabschiedet und veröffentlicht**

Am 28. Mai 2021 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) beschlossen. Dieses wurde sodann im Bundesgesetzblatt vom 10. Juni 2021 verkündet.

Das FISG ist Teil des „Aktionsplans zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“, auf den sich die Bundesregierung Anfang Oktober in Reaktion auf den Wirecard-Bilanzskandal verständigt hat. Ziel des Gesetzes ist, das bisherige System der Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung sowie die Corporate Governance, also den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, zu stärken.

Hierdurch soll Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederhergestellt werden.

Die BaFin erhält deshalb mehr Kompetenzen und Durchgriffsrechte gegenüber Unternehmen. Für Anlass- und Verdachtsprüfungen ist sie künftig unmittelbar zuständig. Auch die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wird gestärkt, und zwar durch

- die Einführung einer verpflichtenden Prüfortation nach 10 Jahren,
- eine ausgeweitete Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung sowie
- eine verschärfte zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers.

Das Gesetz trat zum 1. Juli 2021 in Kraft.

## 3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### **IDW aktualisiert abermals fachlichen Hinweis zu Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung**

Das IDW hat am 6. April 2021 das mittlerweile 5. Update für seinen 3. Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung nach HGB und nach IFRS sowie auf die Prüfung veröffentlicht. Mit dieser jüngsten Fassung wurde die bisherige Version dieser Publikation um zwei Fragen erweitert: Diese betreffen die Sofortabschreibung sog.

digitaler Vermögensgegenstände sowie die Qualifizierung stiller Einlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Fremd- oder Eigenkapital in der Handelsbilanz.

Alle Dokumente und weitere Hinweise finden sich gebündelt und übersichtlich in einer Sonderrubrik der IDW-Internetseite.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich.

---

05.07.2021	22. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
------------	-------------------------------------

---

07.07.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
------------	-------------------------------------

---

08.07.2021	3. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
------------	--

---

12./13.07.2021	104. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
----------------	--------------------------------------

---

14./15.07.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
----------------	-----------------------------------

---

19.-23.07.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
----------------	------------------------------------

---

02.09.2021	23. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
------------	-------------------------------------

---

02.09.2021	54. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
------------	------------------------------------

---

03.09.2021	105. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
------------	--------------------------------------

---

07.09.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
------------	-------------------------------------

---

14./15.09.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
----------------	---------------------------------

---

15./16.09.2021	EFRAG-TEG- und CFSS-Sitzung, Videokonferenz
----------------	---

---

20.-24.09.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
----------------	------------------------------------

---

27./28.09.2021	IFASS-Meeting, Videokonferenz
----------------	-------------------------------

---

01.10.2021	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
------------	------------------------------------

---



## 2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

---

IFRS-Stiftung	<p>Die IFRS-Stiftung hat Bertrand Perrin (Frankreich) zum 1.7.2021 als <u>IASB-Mitglied</u> berufen. Seine Amtszeit läuft fünf Jahre.</p> <p>Ferner wurde zudem bekannt gegeben, dass Masamichi Kono (Japan) per 1.7.2021 als <u>Treuhänder der IFRS-Stiftung</u> ernannt wurde.</p>
EFRAG	<p>Der EFRAG Board hat Frau Dr. Ilka Canitz, Projektmanagerin des DRSC, als neues Mitglied in die <u>EFRAG TEG</u> berufen.</p> <p>Ende Mai 2021 gab EFRAG die Neubesetzung zweier Arbeitsgruppen, der <u>FIWG</u> und der <u>IAWG</u>, bekannt. Neue deutsche Mitglieder mit Wirkung zum 1.6.2021 sind Andreas Thiele (in der IAWG) sowie Prof. Dr. Edgar Löw und Dr. Holger Meurer (in der FIWG).</p>
DRSC	<p>In der <u>DRSC-AG „Finanzinstrumente“</u> gab es folgende Veränderungen: Dr. Christoph Weber (Helaba) ist neuer Vorsitzender. Ferner gab es zwei Mitgliederwechsel: Dr. Wolfgang Weber ersetzt Andreas Klaus (beide Deutsche Bank) und Dr. Sebastian Riemenschneider folgt der ausscheidenden Katrin Krüger (beide RWE).</p> <p>In der <u>DRSC-AG „Versicherungen“</u> ist Dr. Frank Pfaffenzeller (KPMG) neues Mitglied; er ersetzt Prof. Dr. Joachim Kölschbach (ebenfalls KPMG), der Ende Juni 2021 aus der AG ausschied.</p> <p>In der <u>DRSC-AG „Pensionen“</u> wurden im abgelaufenen Quartal Dr. Stefan Schreiber (Deloitte), Jürgen Fodor (Willis Towers Watson) sowie Dr. Stefan Bischof (Ernst &amp; Young) als neue Mitglieder ernannt.</p> <p>Schließlich wurden für die <u>DRSC-AG „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“</u> Alexander Hänle (TransnetBW GmbH), Dr. Ingo Brötzmann (E.ON SE) und Alexander Monsch (TenneT TSO GmbH) als neue Mitglieder berufen.</p>

---

## 3. Nützliche Links

[IFRS-Stiftung](#)

[DRSC](#)

[DPR](#)

[IDW](#)

[EFRAG](#)

[ESMA](#)

[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters (der EFRAG)</i>
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee (der IFRS-Stiftung)</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice (der EFRAG)</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee (der IFRS-Stiftung)</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i>
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum (Gremium der IFRS-Stiftung)</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standardsetters</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i>
PiR	<i>Post-implementation Review (Konsultationsschritt des IASB)</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
Rfi	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 12.07.2021

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.